Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uftert

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber belvetifden Republif.

acht und achtzigftes Stuf. Sundert

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 19. October 1798.

Gefeggebung. Senat, II. Oftober. Drafident : Ufter i.

Motivirung der Burufnahme des Beschluffes über die nicht berechnet senn follte. Munger will auch ans Eröffnung der Sigungen durch Anrufung des bochften nehmen. Luthi v. Gol. findet einen neuen Grund Befens, vor. Sie wird angenommen und ift folgende: fur Die Kommiffion, in der Bothschaft des Direktoris

Sten dieses zurüfgenommen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:
Der grosse Nath hat, in Erwägung daß die drin gendste Northwendigkeit ersodert, jenen Gemeinden zu halfe zu kommen, die durch ihre Lage, dem Durch; marsch und Aufenthalt französischer Truppen ausges frankliche Nepublik diese rükskändigen drei Funstheile nachlasse. Er auer besteht auf der Annahme; wir sollen nicht zögern, da jeder Augenblik der die Leiden unserer Brüder vermehren könnte, kostbar ist.

Day will annehmen, da der Schluß dem Direktorium, son Gerechtiskeit zumider ist. Daß einzelne Gemein. der Gerechtigfeit zuwider ist, daß einzelne Gemein, besten kennt, die Hande keineswegs bindet, um alle den mit den Unkossen die der Durchmarsch und Auf, zwekmaisigen Maaßregeln zu ergreifen, die unsere enthalt der Truppen verursachen, ausser allem Ber Rommission gewiß nur sehr unvollkommen beurtheilen haltuiß beladen seinen; — in Erwägung endlich, daß könnte. Mittelholzer stimmt für die Rommission; die Einheit der Republik, welche der erste Grund, der Beschluß sen allzu ausgedenhnt, da in demselben stein der helvetischen Konstitution ist, ersodert daß keine Zeit bestimmt noch bemerkt ist, ob er zurüfwirs der alleichen llukossen von der ganten belvetischen Konstischen Gen soll er den durch Krieg ers Dergleichen Untoften von der gangen belvetifchen Repustend fenn foll; wenigstens foll er den durch Rrieg ers blit gleichmässig getrogen werden — nachdem er die littenen Schaden nicht einschliessen, dies wurde sehr Urgenz erklart, beschiossen: — das Direktorium ein unbillig für diesenigen senn, welche am Rrieg unschule zuladen, denjenigen Gemeinden die von dem Durch dig find. Pfp ffer bemerkt, da die Resolution bes

Roffen der helvetischen Republit unterhalten merden; es geben hierinn groffe Misbrauche vor. Er auer will ben Befchluß fogleich annehmen; da bas Finangs projett des Direktoriums nicht angenommen ift, fo Pfpffer legt im Ramen einer Commiffion Die tann Daffelbe in Unschlag bringen, mas etwa noch aus forgfamer Achtung für das conftitutionelle Gefes, ums, Die den Befchluß veranlafte, und worinn daffelbe welches die religiose Ueberzeugung eines Jeden unan vorschlug, diesenigen Gemeinden welche von Truppen getastet läßt; und aus Besorgniß der Mißbrauche frei waren, sollten die damit belasteten unterstüßen; religioser Formen, die ausser dem Gebiet des Geses dann sen ferner die Unterhaltung der franklichen gebees liegen, hat der Senat seinen Beschluß vom Truppen auf die drei lezten Fünstheile der Contribustion augewiesen, und man sollte erst wissen, ob die Rachsolgender Beschluß wird verlesen:

marsch oder Aufenthalt der Truppen ausserordentlich beschwert sind, aus der Staatskasse Unterstügung zu reichen.

Lüthi v. Sol. sindet den Inhalt des Beschlusses sich auf den Ariegszustand nicht beziehen; das Drettorum in seinem Austagenprojetischen Unterstügungen in Anschlag gebracht hat; er schlagt besnahen eine Commission vor. Fornerod will auch eine Rommission; die franklichen Truppen unstreitig viel geliten; aber sie verdienen keine Truppen unstreitig viel geliten; aber sie verdienen keine Truppen unstreitig viel geliten; aber sie verdienen keine

Unterftutung, ba eben burch fie auch noch viele an bie Pflicht der Unterhaltung und Unterflugung ihrer bere in Unglut gefturgt wurden.

Es wird eine Rommiffion befchloffen, Die der Pra: fident ernennen foll; er nennt Pfoffer, guthi v. rechte bestehen von nun an durchaus in nichte weiter, Gol. und Berthollet

Burger niemals anders als aus bringenden Grunden nun an gernichtet und aufgehoben. Des allgemeinen Boble befchrantt werben fann noch foll; - in Ermagung daß der gefeggebende Rorper der Rouftieution ein helvetifcher Staatsburger ift, auch bereits burch eine groffe Reihe ertheilter Difpen fann in Der gangen helvetifchen Republit ungehindert fationen beutlich erflart bat, daß die Eben gwifchen an jedem Drt ohne fogenanntes Gingug: ober Ein Befchmifterfindern bon Geblut, bei der nenen Staats trittegeld, feinen Erwerb fuchen und treiben, fich perfaffung weder ungulaglich, noch auch durch die all gemeinen Grundfage unterfagt fenen -

hat der groffe Rath befchloffen : Das burgerliche Gefes verbietet in Selvetien Die Chen genommen, welche Diefen lettern in den 3 erften Urt. unter Befchwifterfindern oder in meitern Graden, nicht, ausschließlich vorbehalten find.

Der Befchluß über die Burgerrechte wird berle.

Er ift folgender:

Roberatiosoffems in das Softem der Ginhelt, bei der pflichtet ift, Diefelbe in feiner Gegenwart ins Proto. Umschaffung meist aristocratischer Republiken in eine toll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach bemocratische und reprasentative Berkassung, wichtig ift, Verlauf von funf Jahren zu der Ausübung der polit daß die gesetzgebenden Rathe vorzüglich bedacht seven tischen Burgerrechte fabig sen. Die hanpigrundfage, worauf die alte Berfaffung be-

sich jedem Begrif der Einheit entgegensezten, und den che Beisteuer unter den Antheilhabern des Gemeindes hoben Drang zum allgemeinen Wohl unterdruften, und Armengutes statt findet.

8. Hingegen soll jeder Burger in der Gemeinde felten, feine Auhanglichkeit fur das Baterland beschrant, die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Berten, fein Intereffe vereinzelten, seinen Burfungefreis haltniß wie die Anthellhaber des Gemeindguts tragen verengten, und oft fogar feinem Erwerbfleiß groffe helfen, die fur öffentliche Unftalten in dem Fall auf Schwierigfeiten in ben Beg legten;

und daß es nothwendig ift, jeden helvetischen Burger denpflaster, offentlichen Brunnen, Feueranstalten, ungefaumt in den Genuß der unschalbaren Bortheile Schulen u. dergleichen.

Der neuen Berfaffung gu fegen;

thamliches Bermogen befigt, welches durch die Gefete guts ausmacht, nicht geftattet irgend einen Ginwohner, geschüt werden foll:

hat der groffe Rath befchloffen :

1. Die Glieder ber Gemeinden, welche unter bem aus der Gemeinde gu vertreiben. Ramen Burger, gefauftes, ererbtes ober gefchenftes Recht an Gemeind , oder Armenguter hatten, bleiben faufsgeldes fur das Untheilrecht am Gemeindgut und in Diefem Recht ungeftort.

2. Ueberall, und befonders in den Stadten, well werden. the fic die Couverginitat aumaften, follen Diejenigen Guter, welche dem Staat gehorten, genan von den Gemeind, und Armenguter im Berhaltnif fieben, an eigentlichen Gemeindgutern unterschieden werben.

3. Denjenigen Befellichaften in jeder Gemeinde, Unfpruch befommt. welchen bisbabin unter bem Ramen ber Burgerichaft,

Urmen oblag, foll diefe Pflicht noch ferner obliegen. 4. Die ehemaligen Gemeinds sober Ditsburgers

als was ihnen biefe erften brei Artifel einraumen; Nachstehender Befchlug wird gum erftenmal verlefen, alle übrigen an den Begriff von Burgerrechten bieber In Erwagung daß Die Freiheit der einzelnen verfnupften Borguge und Rechte find und bleiben von

5 Jeder welcher nach dem 19. und 20. Atifel niederlaffen und anfaufen; er genießt als Ginwohner durchaus die namlichen Rechte wie die Untheilgaler Des Gemeind , und Armenguts; Diejenigen Rechte aus,

6. Jeder helvetische Burger, der fich in einer Ges meinde n ederlaffen will, muß die Angeige Davon der In Ermagung daß es bei der Umanderung eines Mungipalitat Diefer Gemeinde eingeben, welche ber

7. Er foll nicht gehalten fenn, irgend eine Bei rubte, aus dem Wege ju raumen; fteuer jur Berpflegung der Armen der Gemeinde wo In Erwagung daß die Burgerrechte eine der wich er fich aufhalt, oder der Berwaltung der Gemeindes tigften biefer fehlerhaften Grundlagen waren, weiche und Armenguter derfelben ju leiften, im Fall eine fols

gelegt worden, wenn der Abtrag des zu diesem Endi In Erwagung ferner, daß die Grundsate der zweck gestisteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen Ronftitution, der Freiheit und Gleichheit, durchaus sollte, weil er selbige wie der leztere benuten fann, eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, zum Beispiel für den Unterhalt von Straffen und Brus

9. Es ift burchaus demjenigen Theil der Gemeins In Ermagung aber, baß jede Gemeinde eigen be, der die Untheilhaber des Gemeind ; und Armen der fein Antheilhaber des Gemeind ; und Armenguts ift, unter welchem Vorwand es auch fenn mochte,

10. Für jede Gemeinde, foll die Gumme des Eins Armenanstalten jum Boraus bestimmt und festgelet

11. Diefes Einfaufsgeld foll mit bem Werth ber welche der einkaufende Burger durch Diefen Cintauf

12. Jede Gemeinde, welche Gemeind , und 2004

mengut befigt, muß einen jeden helvetischen Staate, Gutachten der Commission des groffen Raburger jum Antheilhaber biefes Gemeind ; und Armen; guts annehmen, sobald er solches fodert und das bez stimmte Einfaufsgeld baar ausbezahlt, dabei auch in bem Gemeindbezirk ein liegendes oder unbewegliches Eigenthum befit oder fich haushablich niederlaßt.

13. Es bleibt einer folchen Gemeinde unbenoms men, das Antheilrecht an ihren Gemeind ; und Ar mengutern jedem helvetifchen Burger zu schenken ober

14. Jede Gemeinde foll eine Tabelle aufnehmen wahrend der letten 10 Jahre unter die Burger ausgetheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Ar-men felbst erhalten, foll ein gleiches Berzeichnis über Die Armengüter aufgenommen werden.

15. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einfaufepreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgutern geftatten muffen.

16. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowohl als die durch sie gemachte Schahung des Einfaufspreises der Verwaltungsfam mer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie bie nothigen Nachforschungen genommen, diesen Preis

preisen und deren Abanderungen, von jeder Gemeinde dem Vollziehungedirektorium zur endlichen Bestatis

gung oder Zurufweifung überliefern.

Genhard verlangt Druck Diefes Beschluffes. Lang halt es für überfluffig, indem man ihn nur sogleich verwerfen solle. - Der Prafident unter bricht und bemerkt ihm: daß nach dem Reglement jede Discussion über den Beschluß, erft nachdem derselbe feche Lage auf dem Bureau gelegen hat, tann eroff, Staats, sie sepen geistlichen oder weltlichen Staudes Mittelholzer halt den Druck fus fich den Geseigen unterziehen sollen. überfluffig. Genhard nimmt feinen Antrag guruck. Schwaller glaubt, der Genat tonne, des Regles ments uncrachtet, für sich, den Beschluß urgent er:
1. Alle Bürger der helvetischen einen und untheils flaren und alsdann sogleich behandeln; er will, daß baren Republik, die seit dem Iten Merz 1798 dieselbe dies geschehe. Erauer verlangt, daß das Regles verlassen haben, sind gehalten in einer Zeitsrist von 2 ment beobachtet werde. nung über.

Auf Luthis v. Gol. Antrag, follen die Saals inspektoren Gorge tragen, daß nach bereits mit der Munizipalität getroffner Abrede, die Portraite der Luternerschen Schultheissen, so wie die Inschrift: Recta Judicate in dem Saale selbst, die für einen Gerichts:

bof paffender ift, weggebracht werden.

Man schreitet ju neuer Besegung des Buteau. Ban wird jum Prasidenten, Rubli zum deuts melden. schen Secretar und Beroldingen jum Caalinfpet; tor erwahlt.

thes über die feit dem iten Mer; 1798. aus helvetien ausgewanderten Burger; porgelegt von Demmeler.

Die Commission, welche Sie über den Jus halt der beiden von dem Bollziehungsbirektorium er: haltenen Bottschaften vom 23. Mai und 1. Juni 1789. um einen geringern als den bestimmten Ankaufspreis ernennt haben, um Ihnen einen, den Umstanden und ber Gache angemegnen Gefezvorschlag zu entwerfen, bat, um diesem wichtigen Auftrag zu entsprechen, nach sowohl über den Werth der Gemeindgüter als über reifer lieberlegung gefunden, sie musse diesen Gegens den wirklichen jahrlichen Ertrag derselben, wie er stand nicht nur in Rufsieht der ehmaligen aristofratis schen Rantone, sondern im Allgemeinen und in Ruts ficht auf gang Selvetien behandeln.

Die Commission hat dieses um so nothwendiger erachtet, weil die Bothschaft vom 14ten Inni, Sie, Burger Gefeggeber, einladet, Magregeln gegen bas Uebel zu ergreifen, welches Ausgewanderte verschiedes ner Kantone durch Einziehung ihrer Rapitalien in

Delvetien verurfachen.

Die Commission hat die Ehre Ihnen hierüber folgendes Projett zu einem Gefez vorzuschlagen.

Un den Genat.

In Erwägung, daß fich verschiedene helvetische für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern wird, Birger seit dem Iten Merz 1798 aus ihrem Vaters wenn sie sindet, daß solche zu hoch angeschlagen ist.

17. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwalstungskammer alle diese Tabellen nebst den Einkaufs, theils aus andern ihrem Vaterland nachtheiligen und theils aus andern ihrem Vaterland nachtheiligen und schadlichen Beweggründen entsernt haben.

In Erwägung, daß die Sicherheit und das Wohl des Staats es gegenwartig erfodere, daß fein Burger das Vaterland verlaffe, ohne durch gehörige Paffe

dazu berechtigt zu fenn.

In Erwagung, dag verschiedene ausgewanderte Burger jum größten Nachtheil ber Republit ihre Ras pitalien eintreiben und dieselben ins Ausland ziehen.

In Erwägung endlich, daß alle Bürger des

Beschließt der groffe Rath:

Man geht zur Tagesord Monaten, von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, sich in ihr Baterland zurüfzubegeben, und zwar an den Ort ihres vorher gewohnten Aufs enthalts.

2. Alle in obigem Falle fich befindenden gurufge: fommenen Burger follen gehalten fenn, fich in Ber: lauf der erften zweimal 24 Stunden ihrer Unwefenheit, beim Oberstatthalter des Kantons oder dem Diffritts statthalter des Diffritts, wo sie wohnhaft find, angus

3. Gie find ferners gehalten , Diefem Dberftatthal ter oder Diftrittsstatthalter die Grunde ihrer Abwesens

beit schriftlich einzugeben, und babeigenan den Monat! und Tag an welchem fie fich entfernt haben , ju bes moglich neben einem billigen und auf die Grundlagen stimmen, auch find fie gehalten, dabei den Ort oder des titen Artifele der Constitution gestügten Finang Die Orte zu bezeichnen, an welchen fie fich in der fostem Plag haben kommen. Zwischenzeit aufgehalten, und womit fie fich unterdeffen beschäftiget haben.

werden ungefaumt folche schriftliche Aussagen dem fie vor der Revolution hatten, entweder die fo bor Bollgiehungsbirektorium gufenden, welches je nach fügliche Rlaffe ber Landbauern, Die fo lange fcon Den Umstanden fich entweder mit diesen Ausfagen bes das betrachtlichste zu den Bedürfniffen des gemeinen

gen und gefeglichen Maagregeln ergreifen wird. feit bem Iten Merg aufferhalb den Grangen derfelben ten blos mit eiteln Soffnungen eingewieget wurden; aufgehalten haben, und die fich nicht dem Inhalt des beides Falle, die fich mit dem Interege fo wenig als I. und 2. Artifels Diefes Gefetes genau unterziehen mit der Redlichkelt der Ration vertragen konnen. follten, werden als Emigranten angesehen und behand belt werden.

6. Es find von dem 1. 2. 3. und 5. Urtifel diejes nigen ausgenommen, welche fich mit Genehmigung und Vorwissen einer der Autoritaten der einen und untheil schadigung aufgehoben oder abgefauft werden. baren Republif entfernt hatten.

7. Es find von dem 1, 2, 3. und 5. Artifel fer ner alle diejenigen ausgenommen, welche fich bor bem

Musbruch des Rriegs entfernt haben.

8. Diejenigen Burger Belvetiens, bie nach bem 5. Artifel als Emigranten angefehen werden muffen, find

1. Auf ewig aus helvetien verbannt.

2. Goll ihr Bermogen ju Gunften des Ratios nalfchapes in Beschlag genommen werden.

3. Gollte aber ein folcher Emigrant, Weib und Rinder im Baterland juruflaffen, fo foll beffelben Bermogen Diefem Beib und Rindern anheim fallen, und unter Bogts Hande gebracht werden.

9. Es foll von dem Tag der Kundmachung dies fes Gesetes an, ein Sequester auf alles Bermogen

nen abwefenden Burgern gestattet fenn, in der ihnen bestimmt ift. einberaumten Zeitfrift der zwei Monate die Rugniegung ihres Bermogens zu beziehen.

11. Alle Welt ; und Rlostergeistlichen sind als Burger bes Staats Diefem Gefes in feinem gangen Inhalt, wie jeder andere Burger unterworfen.

Gefezvorschlag der Commission des groffen entrichten, so fie jahrlich bezahlt haben. Raths, über die Feodalrechte.

Der groffe Rath an den Genat.

beit und Gleichheit und nach dem Isten Urtifel der Gefeges, entweder in baarem Geld oder durch einen Conftitution, Die Feodallaffen und Abgaben feineswegs notarialischen Schuldschein geschehen. in unfrer neuen Republit besteben Durfen.

In Ermagung, baf biefe namlichen Abgaben uns

Ju Erwagung, daß das Unternehmen bergleichen Feodalgefalle für die den Besitzern derselben schul 4. Diefe Oberftatthalter und Diftriftsftatthalter Dige Entschadnig nach dem Werthe gu Schaten, den gnugen, ober jur Gicherheit ber Republit Die gehoris Befend beigetragen, Durch Auflegung einer ungeheuern Schuld anf die unertraglichste Urt überladen mußte, 5. Alle Burger der helvetischen Republik, die fich oder aber dabei die Besther von folchen Feodalreche

hat der groffe Rath beschloffen:

Art. I. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschadigung abgeschaft, theils gegen eine Ent

2. Alle fogenannten fleinen Zehnten find ohne

einige Entschädigung abgeschaft.

3. Unter dem groffen Zehnten verfteht bas Gefeh: den Zehnten bon Gerften, Roggen, Rorn, Waigen, Eichkorn, Saber, Emmer, Feldbohnen, Erbien, Wicken, Pafch, Linfen, und endlich den Seus und Weinzehnten. Alle übrigen find unter der Benennung von fleinen Zehnten begriffen.

4. Alle Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den groffen Zehnten wirklich mit dem gehnten oder eilften Theil des Betrages bezahlten, find gehalten, dem Staat zwei und ein halbes vom hundert des Wers thes folcher Grundstücke als Losfaufssumme zu entrichten.

5. Die Zehntpflichtigen Grundstücke, welche ben Zehnten wirklich bezahlten, aber in einem geringern Anschlag, als den im vorigen Artifel bestimmten, (jum Beifpiel den funfzehnten oder zwanzigsten Theil und fo weiter;) entrichten dem Staat eine Entschadis

> 6. Diejenigen, beren Zehnten in Gelb umgeschaff fen worden, follen dem Staat die Gumme, welche fie jahrlich bezahlten, vierfach als Lostaufung entrichten.

> 7. Diejenigen, deren Zehnten in ein bestimmtes Maas jahrlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Safzehnten, verwandelt worden, follen dem Staat gleich falls vierfach den mittleren Werth Desjenigen

Diefer mittlere Werth foll nach der im 13. Artifel

vorgeschriebenen Beise bestimmt werden.

8. Die Bezahlung Diefer Lostaufssumme foll im In Ermagung, daß mit den Grundfagen der Freis Laufe gweier Monate, bon Befanntmachung Diefes

(Die Fortsetzung im 189. Gfut.)